

**Einführung der Bezahlkarte nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetz**

Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden  
zur Bezahlkartenverordnung  
Stand: 18. März 2025

**1. Einführung und Grundlagen**

- Die Bezahlkarte dient der standardisierten, bargeldlosen Leistungsgewährung für Geflüchtete in NRW.
- Ziel ist die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland.
- Die Bezahlkarte wird seit Januar 2025 sukzessive ausrollend in den Landeseinrichtungen pilotiert.
- Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, ist eine Teilnahme am Landessystem nur in Gänze möglich.
- Soweit bereits ein kommunales Bezahlkartensystem besteht, ist eine Übernahme der Daten nicht möglich. Die Leistungsbeschreibung der neuen Bezahlkarte unterscheidet sich von der für die alte Bezahlkarte – auch bei demselben Anbieter.
- Die Bezahlkarte wird als vorrangige Leistungsform für alle volljährigen Leistungsberechtigten eingeführt; dies bedeutet im Grundleistungsbezug nicht, dass die Sachleistungen durch Bezahlkarten ersetzt werden sollen.
- Es werden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG über die Bezahlkarte abgerechnet. Im Einzelfall können im Rahmen der Ermessensausübung Gründe gegen die Leistungsgewährung über die Bezahlkarte sprechen (vgl. § 7 BKV).

## 2. Berechtigte und Kartenausgabe

- Alle Geflüchteten mit Leistungsanspruch nach AsylbLG erhalten eine Bezahlkarte.
- Volljährige Leistungsberechtigte/Bedarfsgemeinschaft
  - Im Grundleistungsbezug ist jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben (§ 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG).
  - Individuelle Leistungsansprüche der Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften können auch im Grundleistungsbezug kumuliert auf mehrere Bezahlkarten der Bedarfsgemeinschaft gebucht werden, wenn alle betroffenen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hierzu zuvor ihre Einwilligung schriftlich erteilt haben.
- Minderjährige Leistungsberechtigte
  - Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden regelmäßig auf die Karte der sorgeberechtigten Person, in der Regel die der Mutter, gebucht.
  - Der abhebbare Barbetrag der sorgeberechtigten Person wird um die Höhe des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 50 Euro erhöht, um erforderliche Ausgaben für Minderjährige sicherstellen zu können.
  - Minderjährige erhalten eine eigene Karte nur, wenn sie nicht bei Sorgeberechtigten leben.
- Leistungsbeziehende mit Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis
  - Sofern Leistungsberechtigte im Analogleistungsbezug einer Erwerbstätigkeit nachkommen, deren Bruttolohn (gezahlter Lohn vor Abzug seines Eigenanteils zur Rentenversicherung) monatlich mindestens die Minijobgrenze (§ 8 a Abs. 1a SGB IV) erreicht, oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen oder bar ausgezahlt werden. Dies gilt nur, soweit sie der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung regelmäßig (nach drei Monaten) nachkommen. Sollte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung aufgegeben und nicht innerhalb von drei Monaten eine neue Tätigkeit / Berufsausbildung begonnen werden, sind grundsätzlich ab dem 4. Monat die Leistungen (erneut) über die Bezahlkarte zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 3 BKV). I. d. R. ist davon auszugehen, dass ein Ausbildungsverhältnis fortbesteht, wenn keine Änderung angezeigt wird.
  - Für die Fristenberechnung gelten die Bestimmungen des § 31 VwVfG NRW i. V. m. §§ 187 ff. BGB.
  - Im Bescheid zur Umstellung der Leistung auf die Geldleistung bei Arbeitsaufnahme sollte als Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. Nr. 2 VwVfG

NRW die notwendige Dauerhaftigkeit der Tätigkeit bzw. Berufsausbildung aufgenommen werden.

- Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG
  - Bei der Umstellung der Bestandsfälle ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen Grund- oder Analogleistungen ohne zeitliche Begrenzung als Geldleistungen bewilligt wurden, der/die Bescheid(e) nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft hinsichtlich der Leistungsform abzuändern sein dürften. Die wesentliche Änderung liegt hierbei in der Möglichkeit der Bewilligung der Leistungen mittels Bezahlkarte und der entsprechenden Ermessensausübung zugunsten der Bezahlkarte sowie der Festsetzung der Geldleistungshöhe in Form des Barabhebebetrags. Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen.
  - Bei Zuweisung aus einer Landeseinrichtung kann die bestehende Karte weitergenutzt werden.

### **3. Nutzung und Funktionsweise**

- Die Karte funktioniert wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Sie wird entweder als App oder als Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben.
- Die Leistungen werden automatisiert auf die Bezahlkarte geladen, indem die Leistungsbehörde die Leistung auf die virtuelle IBAN des oder der Leistungsberechtigten anweist.
- Die Leistungsbehörde kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Aufladung von einer persönlichen Vorsprache abhängig machen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls sachgerecht ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das auf die leistungsberechtigte Person ausgestellte Aufenthaltsdokument abläuft oder wiederholt gegen eine angeordnete räumliche Beschränkung oder Wohnsitzzuweisung verstoßen wurde oder andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass die leistungsberechtigte Person tatsächlich in der ihr zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft aufhältig ist.
- Einkäufe im Einzelhandel, Online-Zahlungen und Bargeldabhebungen sind bundesweit möglich.
- Bargeldabhebungen sind grundsätzlich auf 50 Euro pro Monat begrenzt. Die Leistungsbehörde kann den monatlich verfügbaren Barbetrag auf Antrag oder von Amts wegen ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls sollte von

dem/der Leistungsberechtigten dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Von Belang können insoweit z. B. in der Person des Leistungsberechtigten vorliegende individuelle Besonderheiten bzw. Bedürfnisse (z. B. wegen einer Beeinträchtigung oder Krankheit) oder die Umstände vor Ort (z. B. örtliche infrastrukturelle Lage, insbesondere Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Personennahverkehr) sein.

- Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, die diesen Service anbieten. Es gelten die Bedingungen des anbietenden Geschäfts (z. B. Mindestbetrag des Einkaufs). Für Abhebungen an Bankautomaten wird vom Dienstleister ein geringfügiges Entgelt erhoben. Dieses ist grundsätzlich von den Leistungsberechtigten zu tragen. Abhebungen im o. g. Rahmen und bargeldlose Zahlungen sind nur bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens möglich.
- Die Karte darf bundesweit genutzt werden, aber bestimmte Zahlungen (z. B. Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen, Geldtransfers ins Ausland) sind ausgeschlossen. Hierzu gehören Kartentransaktionen an Händler und Dienstleister, die unter folgende sog. Merchant Category Codes (MCC) fallen: 7995, 4829, 6051, 5262, 6010, 6012, 6211, 6540, 9406 (sog. Negativliste). Von der Negativliste werden insbesondere Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind (z. B. Anbieter von Glücksspiel, Geldtransfer, virtuelle Währungen). Das Land NRW gibt vorkonfigurierte Kategorien mit den zugeordneten MCC entsprechend der Regelungen des § 6 BKV vor.
- Regionale Einschränkungen der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands sind nicht zulässig.

#### **4. Härtefälle und Ausnahmen**

- Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Geräten (mobiles Endgerät bzw. Internetzugang) sollte ein kostenfreier Zugriff auf das einschlägige Internetportal der Bezahlkarte (<https://www.socialcard.de/>) gewährleistet werden, damit diese bei Bedarf zentrale Funktionen, wie z. B. die Übersicht der Umsätze, nutzen können. Dies kann beispielsweise durch Gewährung von Zugriff auf einen PC mit Internetzugang erfolgen.
- Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung als Geldleistung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. Dies gilt insbesondere im Rahmen des in § 5 BKV festgelegten Barabhebebetrages von 50 Euro, der als Orientierung für eine einheitliche Handhabe gilt. Durch die

Leistungsbehörde ist im jeweiligen Einzelfall eine Ermessensentscheidung notwendig, da ein Verzicht auf die Ausgabe der Bezahlkarte, eine Erhöhung des abhebbaren Bargeldbetrages bzw. eine (Teil-)Ausgabe in Bargeld im Einzelfall angezeigt sein kann. Ausnahmen kommen insbesondere bei Leistungsberechtigten in Betracht, die

- nur für kurze Zeit AsylbLG-Leistungen erhalten (z. B. wegen eines zeitnah zu erwartenden Rechtskreiswechsels),
- aufgrund von Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können,
- temporär nach Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in das Ausland reisen oder
- ein berechtigtes Interesse für einen Geldtransfer in das Ausland nachweisen können. Dies kann z. B. die Beauftragung einer Agentur im Herkunftsland im Rahmen der Passbeschaffung sein.

Die vorgenannten Gesichtspunkte sind nicht abschließend und bedürfen einer Würdigung des Einzelfalles. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

- Ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten können, sollen von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden.
- Nicht verbrauchte Restguthaben aus vorausgegangenen Leistungszeiträumen können auf der Karte unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 5 AsylbLG „angespart“ werden.
- Mehrbedarfe:

Leistungen, die über Grund- bzw. Analogbedarfe der §§ 2 und 3 AsylbLG hinausgehen sowie Aufwandsentschädigungen können ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden. Da diese Leistungen/Entschädigungen als Geldleistung zu erbringen sind, erhöht sich der abhebbare Bargeldbetrag um den entsprechenden Betrag (§ 5 Abs. 2 BKV). Mehrbedarfe in diesem Sinne sind u. a.:

a) BuT-Leistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG

Bildungs- und Teilhabeleistungen (für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten) müssen als Geldleistung erbracht werden (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII i. V. m. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII). Um diese Leistungsbestandteile dennoch über die Bezahlkarte abwickeln zu können, ist der individuelle Barabhebebetrag entsprechend zu erhöhen.

Soweit neben der Bezahlkarte ein Girokonto vorhanden ist, können jedoch alternativ diese Leistungen (weiterhin) auch darauf überwiesen werden.

b) Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Sonstige Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG als Sachleistungen und bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Eine Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte (ohne Barabhebebetrag) kommt demnach nicht in Betracht. Die Leistungen sind demnach auf die Bezahlkarte zu überweisen und der Barabhebebetrag ist entsprechend zu erhöhen. Alternativ können die Leistungen auch auf ein eigenes Konto des Leistungsberechtigten überwiesen werden.

c) Sofortzuschlag (§ 16 AsylbLG)

d) Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG

## 5. Verwaltung und Aufladung

- Jede Karte hat eine virtuelle IBAN für Überweisungen durch die Leistungsbehörden. Nur die zuvor hinterlegten Leistungsbehörden können auf die Bezahlkarte Geld anweisen.
- Mehrfache Aufladungen pro Monat durch die Leistungsbehörde mittels Überweisung auf die virtuelle IBAN sind möglich.
- In Ausnahmefällen ist eine Notfallzahlung möglich („Ad-hoc Zahlung“). Hier geht der Dienstleister in Vorleistung.
- Bei Umzug oder Beendigung des Leistungsbezugs wird die Karte entweder übernommen oder deaktiviert. Im Falle der Deaktivierung ist eine Rücknahme der Plastikkarte nicht erforderlich.

## 6. Technische und sicherheitsrelevante Aspekte

- Die Karte ist für jede Transaktion PIN-gesichert, kann bei Verlust gesperrt und reaktiviert werden.
- Der Guthabenstand kann durch die Leistungsberechtigten über eine App oder eine Web-Oberfläche eingesehen werden.
- Die Leistungsbehörde kann den Guthabenstand nicht einsehen.
- Zahlungen mit Diensten wie z.B. Paypal oder Geldtransfers ins Ausland sind nicht möglich.

## 7. SEPA-Überweisungen und Lastschriftverfahren

- Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.
- In technischer Hinsicht soll sowohl ein sog. White-List-Verfahren wie auch ein Black-List-Verfahren ermöglicht werden.
- Die Funktionalität der Bezahlkarte ist auch ohne diese mögliche Zusatzfunktion bereits jetzt vollständig gewährleistet.
- Im Lichte der dann feststehenden technischen Rahmenbedingungen werden die Anwendungshinweise zu dieser Zusatzfunktion ergänzt.

## **8. Opt-Out**

- Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine verpflichtende Einführung – vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte. Hier können abweichend von den Regelungen der Verordnung die Kommunen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 1 BKV NRW). Daher wird eine Teilnahme am Landessystem durch das Land nur in Gänze ermöglicht und auch nur dann werden die Dienstleisterkosten erstattet. Ein Teil-Opt-Out ist nicht vorgesehen. Es soll gerade nicht ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ermöglicht werden. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für Analogleistungsbeziehende soll auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden.
- Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder jederzeit für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 BKV). Um einen rechtswidrigen Zu-stand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss - nach einer angemessenen Vorbereitungszeit - unverzüglich herbeizuführen. Das MKJFGFI führt im Frühjahr 2025 eine Abfrage bei allen Kommunen hinsichtlich eines Opt-Out-Beschlusses durch. Später erfolgte Opt-Out-Beschlüsse sollen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung durch die Kommune unverzüglich angezeigt werden.
- Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung

zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teil-nehmen.

## **9. Schulungen und Einführung**

- Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.
- Nach Bestellung der Karten durch die Leistungsbehörde („Abrufverfahren“) dauert die Implementierung ca. vier Wochen.

## **10. Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem**

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten sowie Betriebskosten.
- Die Einführungskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.
- Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte, inkl. notwendiger Reisekosten für den Dienstleister.
- Entgelte des Dienstleisters für Geldabhebungen am Geldautomaten sind im Regelfall durch die/den Kartennutzenden zu tragen und somit nicht erstattungsfähig. Unberührt bleiben hiervon begründete Härtefallentscheidungen der Kommune im Einzelfall; in diesen Fällen gelten die durch die Kommune übernommenen Kosten der Abhebung als angemessen und können grundsätzlich abgerechnet werden.
- Weitere Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.
- Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

## **11. Verwaltungsvertrag**

- Die Kommunen rufen im Namen und Auftrag des Landes die Dienstleistung des Bezahlkartendienstleisters aus dem Rahmenvertrag ab.



- Dafür ist ein entsprechender Verwaltungsvertrag nötig. Jede Kommune schließt mit dem Land, vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung, einen Verwaltungsvertrag ab. Dieser ist die Grundlage für das Erstattungsverfahren durch das Land.
- Die Kommunen erhalten direkten Support durch den Dienstleister im täglichen Verwaltungshandeln. Support-Anfragen zu grundsätzlichen oder übergreifenden Punkten, wie z.B. technische Anpassungsbedarfe, sind durch die Kommunen an die jeweilige Bezirksregierung zu melden. Die Vertretung des Landes als Auftragnehmer gegenüber dem Dienstleister übernimmt ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das MKJFGFI.

## **12. Datenschutz und Verwaltung**

- Soweit im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte personenbezogene Daten der Leistungsberechtigten erhoben werden, darf dies für die Zwecke des § Absatz 3 Nummer 1 bis 5 AsylbLG durch die für die Leistungserbringung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden auch ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erfolgen (§ 4 AG AsylbLG NRW).
- Personenbezogene Daten werden durch den Bezahlkartendienstleister ausschließlich in Deutschland gespeichert.
- Die Web-Oberfläche erfasst die Stammdaten der Leistungsberechtigten.
- Die Leistungsbehörden dürfen den Guthabenstand und die Umsätze der Leistungsberechtigten nicht einsehen. Daher ist die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand von Leistungsberechtigten derzeit systemseitig ausgeschlossen. Da die Kenntnis des Guthabenstands jedoch für eine ordnungsgemäße lückenlose Leistungsgewährung (z. B. im Falle eines Kartenverlustes) erforderlich sein kann, ist die leistungsberechtigte Person bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I dazu anzuhalten, der Leistungsbehörde die Einsicht in den Guthabenstand zu ermöglichen (z. B. vor Ort an einem Behördencomputer).
- Die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in Daten zu einzelnen Transaktionen, die mit der Bezahlkarte getätigt wurden, ist systemseitig ausgeschlossen.
- Ein Entwurf einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO wird den Kommunen gesondert zur Verfügung gestellt. Hier liegt der Fokus auf der Beschreibung des Verfahrens, die datenschutzrechtliche Bewertung muss zwingend durch die jeweilige Leistungsbehörde erfolgen.